



Satzung des Fördervereins der Philipp-Dieffenbach-Schule Friedberg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der in der Gründungsversammlung vom 25.03.2004 gegründete Verein trägt den Namen: „Förderverein der Philipp-Dieffenbach-Schule Friedberg e. V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. 1185 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg (Hessen).

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Philipp-Dieffenbach-Schule Friedberg zur Unterstützung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffungen und Maßnahmen zur Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Philipp-Dieffenbach-Schule beitragen will.
- (2) Wer Mitglied werden möchte, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt: Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail an die vom Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Vereins zu erklären.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss, für den der Vorstand zuständig ist, kann erfolgen bei:
 - Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung
 - Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Vereins
 - sonstigem grob vereinswidrigen Verhalten.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- c) Streichung in der Mitgliederliste: Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- d) Tod des Mitgliedes

Mit dem Austritt, Ausschluss oder mit der Streichung in der Mitgliederliste oder durch Tod verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben:

- a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
- b) Den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
- c) Den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten.
- d) Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages festzusetzen.
- e) Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung wird auch durch Versand einer E-Mail oder Übergabe an ein Kind des Mitglieds in der Schule erfüllt („Ranzenpost“). Maßgebend für die ordnungsgemäße Einladung ist die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Antragstellers/in für diese Entlastung. Die Wahlen laut § 3 Abs. 2 haben einzeln in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen; stellt sich nur ein/e Kandidat/in zur Wahl erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

(6) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand und Beirat

(1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gegenüber Dritten jeweils einzeln vertreten.

(2) Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) 1 bis 3 Beisitzern/innen

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle 2 Jahre gewählt und können mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Mitglieder, die der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium angehören, dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder, die von ihren Gremien bestimmt werden, an:

- a) ein/e Vertreter/in des Schulleiternbeirates, der/die keine Funktion im Vorstand dieses Vereins bekleidet,
- b) ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums der Philipp-Dieffenbach-Schule,
- c) ein/e Vertreter/in der Schulleitung der Philipp-Dieffenbach-Schule

Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Bitte hin. Die Mitglieder des Beirats sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und darunter einer der beiden gesetzlichen Vertreter gemäß § 26 BGB anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden - oder bei deren/dessen Abwesenheit – der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch durch Abstimmungen per Telefon oder über digitale Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind über das Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- b) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Beirat jährlich das Förderprogramm, sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- c) Über Ausgaben, welche die Höhe von 150 Euro überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des-Vorstands entscheiden, wobei mindestens ein gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB darunter sein muss, entscheiden.
- d) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 7

Beitrag

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied jährlich an den Verein zu entrichten hat, wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zu einem höheren Jahresbeitrag verpflichten.

(2) Die Beitragszahlung wird fällig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Wird ein Mitglied nach dem 30. Juni aufgenommen, fällt für dieses Mitglied in jenem Jahr ein auf die Hälfte reduzierter Mitgliedsbeitrag an.

(3) Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den/der Kassenprüfern/inne in der Öffentlichkeit absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das Lehrerkollegium wird über die Beitragshöhe nicht informiert und ist auch nicht berechtigt, Geldzahlung für den Verein entgegenzunehmen.

§ 8

Geschäftsjahr/Beitragsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson, die jeweils nicht Mitglieder im Vorstand, Beirat und/oder Mitglied des Lehrerkollegiums sein dürfen. Die zwei Kassenprüfer/innen prüfen gemeinsam die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfungsergebnis ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, abzuschließen.

§ 10

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

Die Kassenprüfer legen, wie in § 9 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
- (2) Sämtliche Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Der/die Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens 4 Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- (3) Sollte die geladene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende/r innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Philipp-Dieffenbach-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Aufsicht des Schulelternbeirates zu verwenden hat.

Friedberg, den 20. März 2018